

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht und Verwaltung



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Stefan Wehrmeyer

nur per E-Mail:



Datum: 23. April 2013

Bearbeiter/in: Sven Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Geschäftszeichen: SMü/002/13/282

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 8. März 2013; Ihre E-Mail vom 18. April 2013

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. April 2013. Sie baten uns darin um eine Unterstützung Ihres Bemühens um Akteneinsicht beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Insbesondere interessierten Sie sich für unsere rechtliche Einschätzung der Begründung aus dem Bescheid vom 4. April 2013. Mit diesem Bescheid lehnte das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ihren Antrag vom 8. März 2013 auf Zugang zu Informationen über den Vertrag, die Kosten und die Daten der KiezDaten-App ab und begründete dies mit der fehlenden Anwendbarkeit des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes auf die Akten führende Stelle.

Nach Artikel 1 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg gilt für den Betrieb dieses als Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten Amtes das Recht des Sitzlandes. Sitz der Anstalt ist nach Artikel 1 Abs. 2 des Staatsvertrags Potsdam. Somit gelten für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auch im Bereich der Informationsfreiheit die Vorschriften des Landes Brandenburg, also das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz kommt nicht zum Tragen.

Nach § 2 Abs. 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz besteht das Akteneinsichtsrecht allerdings nur gegenüber Behörden und Einrichtungen des Landes im Sinne des Dritten Abschnitts des Landesorganisationsgesetzes sowie gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbände. Im Dritten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes sind sozusagen die "klassischen" Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung aufgeführt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden im Vierten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes aufgeführt

und fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Dies trifft auf das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu.

Zusammengefasst lautet unsere Bewertung daher: Das brandenburgische Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ist zwar theoretisch das für Informationsansprüche gegenüber dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg einschlägige Gesetz, praktisch ist sein Anwendungsbereich jedoch nicht eröffnet. Die Ablehnung Ihres Antrags entspricht somit aus unserer Sicht der geltenden Rechtslage, sodass wir von einem Herantreten an die Anstalt absehen.

Wir möchten Sie auf die aktuelle Diskussion um die Novellierung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes aufmerksam machen. Einzelheiten hierzu sowie die Angaben zu den Landtagsdrucksachen können Sie der Stellungnahme der Landesbeauftragten entnehmen, die auf unserer Website verfügbar ist. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sehen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs vor.

Wir hoffen, dass diese Ausführungen Ihnen weiterhelfen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller